

Die Anscheinsvollmacht

Um wirksam im Namen eines anderen handeln zu können, ist grundsätzlich die Zustimmung des Vertretenen erforderlich, in der Regel daher eine schriftliche Vollmacht.

Bei der Anscheinsvollmacht handelt es sich hingegen um Fälle, in denen der handelnde (Anscheins-)Vertreter zwar nicht über die (ausreichende) rechtsgeschäftlich begründete Vollmacht verfügt, aber dennoch wirksam für einen anderen handeln kann. Dies deshalb, in solchen Fällen Umstände vorliegen, aufgrund derer ein Dritter auf das Vorliegen einer Vollmacht vertrauen darf.

Die Anscheinsvollmacht ist daher eine Vollmacht, die nicht durch eine Erklärung (z.B. schriftliche Vollmacht) des Vertretenen entsteht, sondern ausschließlich an das Verhalten des Vertretenen anknüpft. Es reicht dafür schon jedes Verhalten des Vertretenen, das geeignet ist, bei einem Dritten ein Vertrauen auf das Bestehen der Berechtigung des Vertreters zum Abschluss des Geschäftes herbeizuführen. Die Anscheinsvollmacht schützt somit gutgläubige Dritte, die zu Recht darauf vertrauen dürfen, dass der (Anscheins-)Vertreter befugt ist, im Namen des Vertretenen zu handeln. Das Handeln des Anscheinsvertreters wird daher in diesen Fällen dem Vertretenen auch ohne rechtsgeschäftlich begründete Vollmacht zugerechnet, sodass beispielsweise ein Vertrag wirksam zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande kommt.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein Anschein der Berechtigung für die Vollmacht für das konkrete Rechtsgeschäft bestanden haben muss. Der konkrete Anschein liegt demzufolge nur vor, wenn es sich um ein gewöhnlich mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Geschäft handelt.

Beispiel:

Wird jemand als Werkstättenleiter eingesetzt, begründet dies den Anschein der Berechtigung zum Abschluss von Reparaturverträgen, auch wenn der Firmeninhaber dem Werkstättenleiter nicht ausdrücklich eine Vollmacht erteilt hat.

Der Anschein kann sich auch daraus ergeben, dass eine zuvor bestandene Bevollmächtigung später widerrufen wird, der Dritte jedoch auf das Weiterbestehen vertrauen darf.

Darüber hinaus muss das Vertrauen des Dritten seine Grundlage in einem zurechenbaren Verhalten des Vertretenen haben. Der Vertretene muss durch sein eigenes zurechenbares Tätigwerden den Anschein geschaffen haben. Es reicht daher nicht, dass sich der Dritte nur auf

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

die Behauptungen des Handelnden vertraut. Ohne Verhalten des Vertretenen kommt daher kein Vertrag zwischen ihm und dem Dritten zustande.

Zu guter Letzt muss der Dritte gutgläubig auf die Vollmacht vertraut haben. Hat der Dritte hingegen Zweifel an der Befugnis des Vertreters, ist er verpflichtet, Erkundigungen einzuholen. Sofern er diese unterlässt, kommt kein Vertrag zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande.

Gerne steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte für weitergehende Fragen jederzeit zur Verfügung.

(Juni 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring